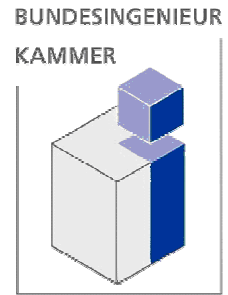


Der Präsident · Bundesingenieurkammer · Kochstraße 22 · 10969 Berlin



DER PRÄSIDENT

04. Mai 2007  
AZ: 04.10.11 ba-fr

**Verteiler:**

**Bundesministerin Brigitte Zypries, MdB  
Bundesministerium für Justiz**

**Vorsitzende des Rechtsausschusses**

**Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses**

**Gesetzentwurf zur Reform des Versicherungsrechts (BT-Drs. 707/06)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (BT-Drs. 707/06) sieht in § 115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für gesetzliche Pflichtversicherungen einen Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer vor.

Dies hat insbesondere für die selbstständig tätigen Beratenden Ingenieure, aber auch für die freiwilligen Mitglieder der Ingenieurkammern, für die – anders als bei Berufshaftpflichtversicherungen anderer freien Berufe – keine bundeseinheitlichen Regelungsgrundlagen für die Versicherungspflicht bestehen, erhebliche Auswirkungen, die wir in unserer beigefügten Stellungnahme aufgezeigt haben.

Wir bitten Sie, diese Erwägungen und Vorschläge bei den weiteren Beratungen im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Karl Heinrich Schwinn  
Präsident

**Anlage**

Dr.-Ing.  
Karl H. Schwinn

Kochstraße 22  
10969 Berlin

Telefon  
030 · 25 34 29 00  
Telefon  
040 · 760 22 57  
Telefax  
030 · 25 34 29 21

schwinn@bingk.de

## Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Gesetzentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder als Körperschaften des öffentlichen Rechts rund 42.000 – überwiegend im Baubereich tätige – Ingenieure, deren Berufsausübung durch die Ingenieur- und Ingenieurkammergesetze der Länder geregelt wird.

Die Bundesingenieurkammer erkennt grundsätzlich das Bedürfnis einer Modernisierung des Versicherungsvertragsgesetzes insbesondere vor dem Hintergrund einer Anpassung an die Bedürfnisse des modernen Verbraucherschutzes. Zu den grundsätzlichen Reforminhalten verweisen wir insoweit auch auf die Stellungnahme des Bundesverbandes der Freien Berufe, mit dem wir bereits unsere Vorschläge eingebracht haben.

Daneben möchten wir aber auf einen wesentlichen, die freiberuflich tätigen Ingenieure betreffenden Teilaspekt besonders eingehen:

Durch das Gesetzesvorhaben wird durch eine bundesgesetzliche Regelung wesentlich in die durch einzelne Landesgesetze unterschiedlich ausgestalteten Regelungen der Berufshaftpflichtversicherung als Pflichtversicherung eingegriffen.

Aus Sicht der freiberuflich tätigen Ingenieure ist ein zentrales Element des vorgelegten Gesetzentwurfes – der Direktanspruch nach § 115 VVG-E – mit den föderalen Regelungen der einzelnen Bundesländer zur Berufshaftpflichtversicherung der im Bauwesen tätigen Ingenieure nicht in Einklang zu bringen.

In § 115 VVG-E soll ein Direktanspruch für alle Pflichtversicherungen einschließlich der Berufshaftpflichtversicherung für freiberufliche Dienstleistungen eingeführt werden.

Nach der Legaldefinition des § 113 VVG können sich Pflichtversicherungen nicht nur aus einem Gesetz im formellen Sinn, sondern auch aus einer Rechtsverordnung, der Satzung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z.B. Ingenieurkammer) oder einer EU-Verordnung ergeben. Somit sind grundsätzlich auch die Berufshaftpflichtversicherungen der Ingenieure und insbesondere der Mitglieder der Ingenieurkammern betroffen. Auch in der Gesetzesbegründung zu § 115 VVG-E ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Direktanspruch grundsätzlich auch für Berufshaftpflichtversicherungen der freien Berufe vorgeschrieben werden soll.

Im Bereich der freiberuflich tätigen Ingenieure sind die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung in den jeweiligen Ingenieur- bzw. Ingenieurkammergesetzen bzw. den darauf erlassenen Berufsordnungen geregelt. Im Sinne einer Pflichtversicherung sind die Berufshaftpflichtversicherungen für Ingenieure in erster Linie für die unabhängig tätigen **Beratenden Ingenieure** als Pflichtmitglieder der Kammern ausgestaltet. In einzelnen Bundesländern erstreckt sich die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auf alle – auch die selbständigen **freiwilligen Kammermitglieder**. Die Ausgestaltung als Pflichtversicherung hängt damit im Wesentli-

chen von der Entscheidung des einzelnen Ingenieurs ab, im Rahmen der Berufsausübung zugleich auch die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ führen oder (freiwilliges) Mitglied einer Ingenieurkammer sein zu wollen.

Außerhalb der Führung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ bestehen als Pflichtversicherungen ausgestaltete Berufshaftpflichtversicherungen für **Mitglieder der Ingenieurkammern** oder in Fällen der **Bauvorlageberechtigung** bzw. anderer gesetzlich geregelter Ingenieurdienstleistungen. Die Vielzahl der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelten Ausgestaltungen als Pflichtversicherungen sowie die näheren dazu erlassenen Regelungen sind in der in **Anlage** beigefügten Synopse zusammengefasst.

Hieraus wird deutlich, dass im Bereich der Ingenieure - anders als zum Beispiel bei Rechtsanwälten oder Ärzten – keine einheitliche Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung als Pflichtversicherung besteht, sondern dies je nach Bundesland und je nach Tätigkeit des Ingenieurs variiert.

Die Ingenieurkammern empfehlen allen im Baubereich tätigen Ingenieuren – auch denen, die nicht der gesetzlich geregelten Pflichtversicherung unterliegen – grundsätzlich den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Hierzu hat die Bundesingenieurkammer vor einiger Zeit mit einem Versicherungsunternehmen einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der im Interesse aller Betroffenen, sowohl der Ingenieure als auch der Verbraucher den Zugang zu einer entsprechenden Versicherungsleistung sichern soll.

Die Bundesingenieurkammer hat daher mit Sorge zur Kenntnis genommen, dass seitens einiger Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungsmaklern auf Grundlage der beabsichtigten Einführung eines Direktanspruches in der Berufshaftpflichtversicherung eine Steigerung der Versicherungsprämien um das 2 ½-fache in Aussicht gestellt wurde. Übertragen auf die föderal unterschiedlichen Regelungen der Berufshaftpflichtversicherung der Ingenieure in den einzelnen Bundesländern könnte ein derartiger Anstieg der Versicherungsprämien für die Pflichtversicherungen zur Folge haben, dass Ingenieure zum Beispiel durch Aufgabe ihrer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder durch Aufgabe ihrer Kammermitgliedschaft aus der gesetzlichen Versicherungspflicht flüchten, um derartige Kostenbelastungen zu vermeiden. Diese Folge wäre weder im Sinne des Verbraucherschutzes noch im Interesse der in gefahrenträchtigen Bereichen des Bauwesens freiberuflich tätigen Ingenieure.

Vor diesem Hintergrund ist auch der in der Begründung des Gesetzentwurfes angestellte Vergleich zum Direktanspruch des Geschädigten in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht einschlägig. Die Kfz-Haftpflicht trifft jeden Halter, der er sich auch nicht entziehen kann und entfaltet damit bundesweit für jeden Halter dieselben Folgen.

Während die überwiegende Zahl der in den Ingenieurkammern der Länder zusammengeschlossenen Ingenieure grundsätzlich unter die berufsrechtlichen Regelungen zur Versicherungspflicht fallen, unterliegt die weit überwiegende Zahl der im Baubereich tätigen Ingenieure, die nicht Mitglied einer Ingenieurkammer sind jedoch keiner gesetzlichen Versicherungspflicht.

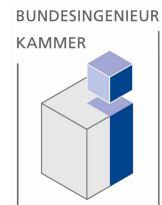
Da der Bund lediglich allgemeine Bestimmungen zur Pflichtversicherung – wie hier dem Direktanspruch des Geschädigten – treffen, nicht jedoch die Ausgestaltung der einzelnen Pflichtversicherungen in den Bundesländern beeinflussen kann, sind bundesweit einheitliche Auswirkungen eines Direktanspruches für die Berufshaftpflichtversicherung der Ingenieure nicht gegeben. Anders als in den durch Berufsausübungsgesetze geregelten Bereichen wie der Ärzte und Rechtsanwälte würde der Direktanspruch bei den Ingenieuren je nach Versicherungspflicht und Bundesland zu unterschiedlichen Konsequenzen führen. Bereits bisher einer gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung unterliegende Ingenieure (z.B. Beratende Ingenieure) hätten die Möglichkeit sich einer durch Beitragsanstieg verteuerten Pflichtversicherung durch Aufgabe ihrer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung „Berater der Ingenieur“ oder soweit die Haftpflichtversicherung für Kammermitglieder vorgeschrieben ist, durch Austritt aus der Ingenieurkammer zu entziehen. Dies kann von der Intention des Gesetzgebers, den Versicherungsschutz für den Geschädigten eher auszuweiten als zu begrenzen, nicht gedeckt sein.

**Aus diesem Grund sollten Berufshaftpflichtversicherungen, die nicht bundesgesetzlich und bundeseinheitlich für die jeweilige Berufsgruppe als Pflichtversicherung geregelt sind, grundsätzlich vom Geltungsbereich des § 115 VVG-E ausgenommen werden.**

Bundesingenieurkammer  
Berlin, Mai 2007

## Regelungen der Ingenieurkammern der Länder:

- Baden-Württemberg**      **Ziffer 10 der Berufsordnung** v. 16.11.2001:  
**Berufshaftpflichtversicherung**  
Der selbständige Ingenieur hat zu beachten, dass es die berechtigten Interessen des Auftraggebers erfordern, deckungsfähige Risiken durch eine Berufshaftpflichtversicherung abzudecken. Die Mindestdeckungssummen betragen:
- 500.000,-- EUR bei Personenschäden und  
250.000,-- EUR bei sonstigen Schäden.
- Gegebenenfalls sind diese Deckungssummen zu erhöhen
- Bayern**                      derzeit **keine Regelung** (im Entwurf vorgesehen: Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Gesellschaften - ca. Mitte 2007)
- Berlin**                        **§ 10 der Berufsordnung**  
**Berufshaftpflichtversicherung**  
(1) Mitglieder, die eigenverantwortlich für andere im Sinne dieser Berufsordnung tätig werden, sind verpflichtet, für sich und ihre Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.
- (2) Die Gültigkeit der Berufshaftpflichtversicherung ist auf Verlangen nachzuweisen
- Neues ABKG (noch nicht verabschiedet):**  
**§ 35 Abs. 5 Nr. 5**  
Beratende Ingenieure haben einen Nachweis über eine bei Aufnahme der Berufstätigkeit ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bei selbständiger Berufsausübung beizubringen.
- Entsprechende Regelung in § 33 für Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften.
- Brandenburg**              **§ 11 der Berufsordnung**  
**Berufshaftung**  
(1) Ingenieure sind bei eigenverantwortlicher Tätigkeit für andere verpflichtet, sich und ihre Mitarbeiter gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 BbgIngKamG gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 23 BbgIngKamG ergeben, entsprechend dem Umfang sowie der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten ausreichend zu versichern
- (2) Auf Anforderung ist der Ingenieurkammer die ausreichende Absicherung gegen Haftpflichtgefahren nachzuweisen.
- Bremen**                      **§ 25 Abs. 2 Nr. 5 BremIngG**



Die Kammermitglieder sind verpflichtet, sich im Falle einer eigenverantwortlichen Tätigkeit (§ 4 Abs. 2) für andere ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern entsprechend dem Umfang und der Art der wahrgenommenen Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrensordnung (§ 9 Abs. 6)

## Hamburg

### **§ 17 Abs. 2 Nr. 5 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen – Berufspflichten**

Kammermitglieder, bauvorlageberechtigte Ingenieure, Gesellschaften sind insbesondere verpflichtet, sich im Falle eigenverantwortlicher Tätigkeit gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit angemessen zu versichern.

Für Gesellschaften gilt nach § 6a eine Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall in Höhe von

1,5 Mio EUR für Personenschäden  
300.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden

Die Ingenieurkammer überwacht das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle i.S. § 158 c Abs. 2 VVG

## Hessen

### **Berufshaftpflichtversicherung**

Beratende Ingenieure (§ 16 Abs. 1 Ziff. 5 IngKammG)  
Partnerschaftsgesellschaften (§ 18a Abs. 3 IngKammG)  
Bauvorlageberechtigte (§ 19a Abs. 3 Ziff. 3 IngKammG)  
Stadtplaner (§19b Abs. 5 Ziff. 5 IngKammG)

500.000 Euro für Personenschäden  
250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden

Nachweisberechtigte (§ 6 Abs. 3 Nachweisberechtigten-VO)  
Öbuv Sachverständige (§ 14 Abs. 2 SV-Ordnung)  
Sachverständige für Erd- und Grundbau (§ 6 Abs. 2 Ziff.5 SVEGO)

## Mecklenburg-Vorpommern

### **Berufshaftpflichtversicherung nur für Gesellschaften**

§ 11a IngG M-V – Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall:

1,5 Mio Euro für Personenschäden und  
250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden

## Niedersachsen

### **§ 31 Abs. 2 Nr. 4 NIngG (Novellierung geplant)**

Das Kammermitglied ist insbesondere im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben aus § 14 Abs. 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit ausreichend zu versichern.

## Nordrhein-Westfalen

### **§46 Abs. 2 Nr. 5 BauKG NRW Berufspflichten**

Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern.

### **§§ 19 ff DVO-BauKG NRW:**

Bauvorlageberechtigte

Gesellschaften

Staatlich anerkannte Sachverständige

1,5 Mio Euro für Personenschäden

250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden

## Rheinland-Pfalz

### **nur Regelung für Partnerschaftsgesellschaften**

### **§ 4a Abs. 3 IngKammG**

Die in einer Partnerschaft tätigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure sind jeweils verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich infolge fehlerhafter Berufsausübung ergebenden Schäden abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Partnerschaftsverzeichnis aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Höhe der Mindestversicherungssumme beträgt

1,5 Mio Euro für Personenschäden und

250.000 Euro für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Ingenieurkammer die Mindestversicherungssumme an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

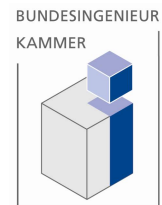
Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Ingenieurkammer.

## Saarland

### **§ 43 Abs. 1 Nr. 5 SAIG**

### **Berufspflichten**

Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet, im Falle unmittelbar selbständiger Tätigkeit eine ausreichende Berufshaft-



pflichtversicherung abzuschließen; die Mindestdeckungssumme beträgt

100.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden und  
500.000 Euro für Personenschäden;

Haftungsausschlüsse sind den Auftraggeberinnen und Auftraggebern unverzüglich zu offenbaren.

### **§ 26 Abs. 2 SAIG Gesellschaften**

Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie ihren Sitz im Saarland hat, das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist (...)

## **Sachsen**

**keine Regelung**

## **Sachsen-Anhalt**

### **§ 34 Abs. 2 Nr. 4 IngG-LSA Berufspflichten**

Das Kammermitglied ist insbesondere verpflichtet, im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 7 Abs. 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit ausreichend zu versichern.

### **§ 14 Berufshaftpflichtversicherung**

Mindestdeckungssumme für Beratende Ingenieure und Gesellschaften mit Beratenden Ingenieuren:

1,5 Mio Euro für Personenschäden

300.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden

Die Ingenieurkammer überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle i.S. § 158 c) VVG.

## **Schleswig-Holstein**

### **§ 3 Abs. 1 Nr. 10 ArchIngKammG (Novell. geplant) Berufspflichten**

- Die in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eingetragenen Personen sind unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsart insbesondere verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- Bauvorlageberechtigte i.S. § 71 Abs. 3 LBO
- Prüfbefreite Ingenieure i.S. § 73 Abs. 4 LBO

Für Bauvorlageberechtigte und prüfbefreite Ingenieure:

500.000 Euro für Personenschäden

150.000 für Sach- und Vermögensschäden

### **§ 10 Abs. 2 Gesellschaften**



Gesellschaften haben zur Deckung von Haftpflichtansprüchen aus ihrer Tätigkeit eine Berufshaftpflicht-Versicherung abzuschließen und mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Löschung aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall

1,5 Mio. Euro für Personenschäden und  
250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden.

Die Leistungen der Versicherung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Die Architekten- und Ingenieurkammer (Kammer) überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182).

## Thüringen

### **§ 12 Berufsordnung Berufshaftpflichtversicherung**

Der selbstständige Ingenieur hat zu beachten, dass es die berechtigten Interessen des Auftraggebers erfordern, deckungsfähige Risiken durch eine ständige Berufshaftpflichtversicherung abzudecken. Die Mindestdeckungssummen betragen:

EUR 500.000,-- bei Personenschäden und  
EUR 150.000,-- bei sonstigen Sachschäden.

Diese Deckungssummen sind auftragsbezogen angemessen zu erhöhen.